

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

HANSESTADT STENDAL • PF 10 11 44 • 39551 Hansestadt Stendal

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt
Landesgeschäftsstelle
Sternstraße 3
39104 Magdeburg

Nur per Fax: 0391-5924-444

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt							
Landesgeschäftsstelle							
Präs.	17. Mai 2021						ZN
							Q
LGF	1	2	3	4	5	6	Vw.:
						X	zdA.

Markt 1

39576 Hansestadt Stendal

Fax 03931 65-1000

stadt@stendal.de*

www.stendal.de

Auskunft erteilt: **Rüdiger Hell**
Leiter Rechtsamt
Dienstgebäude: Markt 14/15
Zimmer: 203
Telefon: 03931 65-1100
Fax: 03931 65-1350
E-Mail*: ruediger.hell@stendal.de

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen (stets angeben)

Ort, Datum

30-00-00/sch

30-10.08.02-2013.02 h/sed

Hansestadt Stendal, 10.05.2021

54. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses

Sehr geehrte Frau Schulz,

die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom Oktober 2020 sieht eine minutengenaue Abrechnung der Einsatzzeiten vor. Dies entspricht zwar der Rechtsprechung des VG Magdeburg (7 A 192/16 vom 10.08.2017, 7 A 299/19 vom 16.07.2020, 7 B 560/20 MD vom 04.11.2020). Eine Entscheidung des OVG Sachsen-Anhalt hierzu liegt allerdings, soweit ersichtlich, bisher nicht vor. Von anderen Gerichten wird die Frage durchaus abweichend beantwortet (so z.B. VG Lüneburg 5 A 185/15 vom 09.11.2016; OVG Lüneburg 11 Lc 234/11 vom 28.06.2012; VG Oldenburg 11 A 2234/10 vom 22.06.2011; Bayerischer VGH 4 B 06.1839 vom 18.07.2008).

Unsere Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal, die ich als Anlage beifüge, sieht in § 5 eine gewisse Pauschalierung der Einsatzzeiten vor. Die Gültigkeit dieser Regelung ist Gegenstand zweier beim Verwaltungsgericht Magdeburg anhängiger Verfahren (7 A 204/20 MD und 7 A 561/20 MD). Im Verfahren 7 A 561/20 MD hat das Verwaltungsgericht nunmehr mitgeteilt, dass in einem ähnlich gelagerten Verfahren ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim OVG Sachsen-Anhalt anhängig sei, dessen Ergebnis zunächst abgewartet werden solle.

Auch aus Sicht unserer Feuerwehr spricht einiges für den Erhalt der bisherigen Regelungen. Erfahrungsgemäß dauert ein Einsatz selbst bei einem Fehlalarm zumindest 1 Stunde, so dass es angemessen und zulässig erscheint, eine Mindestzeit von 1 Stunde anzusetzen. Darüber hinaus gehende Zeiten werden halbstündlich abgerechnet, soweit der vorrangegangene Zeitabschnitt um mehr als 5 Minuten überschritten ist. Dies lässt eine maximale Abweichung zwischen pauschalierter und tatsächlicher Einsatzzeit von 24 Minuten und eine durchschnittliche Abweichung von lediglich 12 Minuten zu. Hierdurch wird der Abrechnungsaufwand für die Feuerwehr vereinfacht und werden Streitigkeiten über einzelne

Bankverbindung:

IBAN: DE 37 8105 0555 3010 0115 54

BIC: NOLADE21SDL

(Kreissparkasse Stendal)

E-Mail Kommunikation

Für die rechtsverbindliche

Kommunikation:

stadt@stendal.de-mail.de

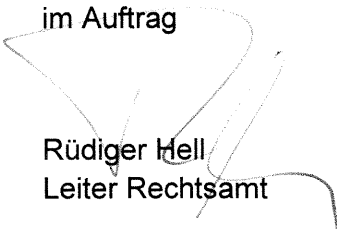
* nur für formfreie Mitteilungen
ohne Rechtsverbindlichkeit



Minuten bei der Einsatzdauer vermieden. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass den Einsatzkräften auch für die An- und Abfahrt zu und von der Feuerwache ein Anspruch auf Verdienstausschlag zusteht, der durch die dokumentierten Einsatzzeiten nicht abgedeckt ist.

Für eine kurze Erörterung des Themas in der Ausschusssitzung wäre ich Ihnen dankbar. Von Interesse wäre für mich insbesondere, ob das Verfahren mit dem Antrag auf Berufungszulassung von einer der im Ausschuss vertretenden Kommune geführt und wie der Antrag ggf. begründet wird. Darüber hinaus würde ich gerne erörtern, ob ggf. ein Antrag an den Gesetzgeber zur ausdrücklichen Zulassung von Pauschalierungen sinnvoll wäre.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Rüdiger Hell
Leiter Rechtsamt



IV. ABSCHNITT Öffentlichkeitsarbeit

§ 20 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Öffentlichkeit und Presse werden vom Oberbürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet. Die Informationen hierzu, insbesondere die Materialien des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung, werden auch im Internet unter www.stendal.de bereitgestellt.

V. ABSCHNITT Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 21 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 22 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.

§ 23 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am 23.02.16 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25.10.99 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 30.06.03 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, 29.02.2016

Th. Kleine
Vorsitzender des Stadtrates

Hansestadt Stendal

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2014, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für entgeltliche Pflichtaufgaben (§ 22 Abs. 3 BrSchG LSA) der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal in ihrem eigenen Wirkungskreis bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entsprechend dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach Maßgabe dieser Satzung. Unentgeltlich ist der Einsatz der Feuerwehren bei Bränden und Notständen. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen oder Tieren aus Lebensgefahr (§ 22 Abs. 1 S.1 u. 2 BrSchG LSA).

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

1. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. Stellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG LSA,
3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA,
4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung und
5. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung.

§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden besteht nicht, insbesondere dann nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
- (2) Für freiwillig erbrachte Leistungen werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen.

§ 4 Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Der Kostenschuldner zu § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 22 Abs. 2 bis 5 BrSchG LSA.

- (2) Ausreichend für die Begründung des Ersatzes von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in Fällen der Gefährdungshaftung (§ 2 Nr. 5 dieser Satzung) ist, dass objektiv gegebene Rechtspflichten (Sorgfaltspflichten) zum Zeitpunkt des erforderlichen Einsatzes nicht eingehalten wurden.
- (3) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 dieser Satzung in Anspruch nimmt.
- (4) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz bzw. dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Die Pflicht für Kostenersatz und Gebühren besteht auch für bestellte und im Nachhinein nicht in Anspruch genommene Leistungen.
- (3) Die durch das Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr entstandenen Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren (§ 2 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 22 Abs. 5 BrSchG LSA), externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen, fließen in die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung ein.
- (4) Soweit nach Zeitaufwand abgerechnet wird, beginnt dieser mit dem Verlassen der Feuerwache und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr zur Feuerwache. Bei der Berechnung wird die erste angefangene Stunde voll berücksichtigt. Jede weitere Halbstunde wird mit den hälftigen Tarif-Sätzen berechnet, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.
- (5) In die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung darf nur der Bestand an Kräften und Mitteln der Feuerwehr aufgenommen werden, der zur Lösung der Einsatzaufgabe erforderlich war bzw. gewesen wäre. Die Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung hat die einzelnen Tarife dem Grunde und der Höhe nach auszuweisen. Die anzuwendenden Tarife ergeben sich aus dieser Satzung.

§ 6 Personal-Tarife

Einsatz je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr, ohne Fahrzeug:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Brandsicherheitswachen | 12,00 €/Stunde |
| 2. Hilfeleistungen, sonstige Einsätze und technische Dienstleistungen | 26,00 €/Stunde |

§ 7 Fahrzeug-Tarife

Einsatz je Lösch- bzw. Sonderfahrzeug, ohne Personal:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW), Gerätewagen (GW) | 51,00 €/Stunde |
| 2. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) | 78,00 €/Stunde |
| 3. Tragkraftspritzenfahrzeug mit integr. Löschmitteltank (TSF-W) | 95,00 €/Stunde |
| 4. Löschgruppenfahrzeug (LF), Tanklöschfahrzeug (TLF), Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF) | 105,00 €/Stunde |
| 5. Rüstwagen (RW) | 179,00 €/Stunde |
| 6. Drehleiter mit Korb (DLK) | 231,00 €/Stunde |
| 7. Anhänger | 32,00 €/Stunde |

§ 8 Dienstleistungs-Tarife

Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

- | | |
|---|----------|
| 1. Waschen und Imprägnieren von Einsatzkleidung | |
| je Teil (Einsatzjacken und -hosen) | 7,10 € |
| je Klein-Teil (Handschuhpaare, etc.) | 0,90 € |
| 2. Hydranten-Messung | 115,00 € |
| 3. Hydranten-Doppelmessung | 275,00 € |
| 4. Brunnen-Messung | 195,00 € |

§ 9 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatz- und Gebührenanspruchs

- (1) Der Anspruch der Hansestadt Stendal auf Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Betrag wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheides an den Zahlungspflichtigen fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die „Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal“, beschlossen vom Stadtrat am 09. Dezember 2002, außer Kraft.
- (3) Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden. Rechtsverbindlich sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

Hansestadt Stendal, den 26. Februar 2016

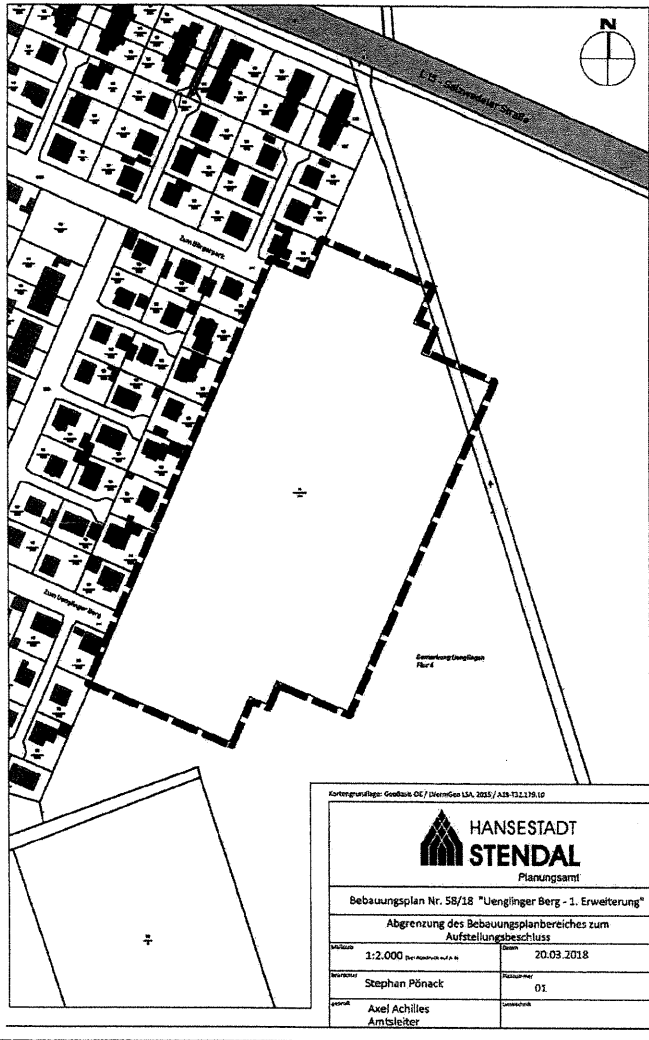
K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Wasserverband Stendal-Osterburg

Wirtschaftsplan 2016 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Die Verbandsversammlung hat am 2.12.2015 den Wirtschaftsplan 2016 beschlossen.



Hansestadt Stendal

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Stendal

Aufgrund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016, hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 03. Dezember 2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Freiwillige Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- Das Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierungen durch Brandmelde- und Heimrauchmeldeanlagen

Hansestadt Stendal, den 03. Dezember 2018

K. Schmotz
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 26. Mai 2019

Auf der Grundlage von §§ 17 ff. Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314) mache ich folgendes bekannt:

Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahlen in der Hansestadt Stendal am 26. Mai 2019 wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 – 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Bundesmelderechts eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt. Wahlberechtigte können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann dies bis zum **05. Mai 2019** beantragen. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, **spätestens am 10. Mai 2019** schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026, eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten kann der Antrag im Nachtbriefkasten im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, eingeworfen werden. Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizufügen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
- Die Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, muss **bis zum 10. Mai 2019** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Einen Wahlschein erhält ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter auf Antrag. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können Wahlscheine bis zum **24. Mai 2019, 18:00 Uhr**, während der in Ziffer 5 angegebenen Öffnungszeiten bei der Briefwahlstelle der Hansestadt Stendal, im Stadthaus 1, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026 mündlich oder schriftlich beantragen. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht oder wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach der Antragsfrist entstanden ist, kann der Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- In der Briefwahlstelle besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht unmittelbar vor Ort auszuüben. Die Briefwahlstelle zur persönlichen Stimmabgabe ist in der Zeit vom 13. Mai 2019 bis zum 24. Mai 2019,

Montag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr,
Mittwoch von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

und am **24. Mai 2019** zusätzlich bis 18:00 Uhr geöffnet. Sie befindet sich im Stadthaus 1 der Hansestadt Stendal, 39576 Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Zimmer 026.

- Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter erhält auf Antrag einen Wahlschein.
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.